



Richtlinien zur Unterstützung von Vereinen

vom 24. März 2025

(in Kraft ab 1. Januar 2025)

1. Einleitung

Diese Richtlinie regelt die Förderung und Unterstützung der Dorfvereine in Attiswil, soweit diese nicht durch andere Reglemente oder Weisungen abgedeckt sind. Das Engagement von Freiwilligen ist ein entscheidender Pfeiler der Zivilgesellschaft. Die Vereine tragen erheblich zum sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Attiswil bei. Der Gemeinderat schätzt diesen Beitrag und unterstützt die ortsansässigen Vereine durch verschiedene Massnahmen, wie zum Beispiel die kostenlose Nutzung gemeindeeigener Infrastrukturen, den Erlass von Gebühren und die Entschädigung für Tätigkeiten, die im öffentlichen Interesse liegen.

2. Grundsätzliches

2.1 Vereinsbegriff

Unterstützt werden Vereine oder ähnliche Organisationen, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen. Der Zweck der Vereine soll gemeinnützig, wohltätig, sozial, kulturell oder sportlich ausgerichtet sein. Auch Komitees, die Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde planen und durchführen, fallen unter diese Regelung. Der Begriff ‚Verein‘ wird im Folgenden vereinfacht verwendet.

2.2 Eigeninitiative der Vereine

Die Eigeninitiative ist die Grundlage der Vereinstätigkeit. Die Gemeinde fördert und unterstützt die Eigeninitiative der Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten, um ein vielfältiges gesellschaftliches, kulturelles und sportliches Leben zu ermöglichen.

2.3 Berechtigte Vereine

In erster Linie werden Vereine unterstützt, die ihren Sitz und ihre Aktivitäten in der Gemeinde haben. Unterstützung für andere Vereine ist nur möglich, wenn eine angemessene Anzahl aktiver Mitglieder in der Gemeinde wohnhaft ist oder eine Veranstaltung auf dem Gemeindegebiet stattfindet. Zudem muss eine finanzielle Notwendigkeit für die Unterstützung nachgewiesen werden, und die Vereinsmitglieder müssen einen angemessenen jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen. Kommerzielle Veranstaltungen werden nicht unterstützt.

3. Arten der Unterstützung

Die Gemeinde fördert die Vereine basierend auf einem Drei-Säulen-Prinzip, sofern der Verein einen wesentlichen Beitrag an Eigenleistungen erbringt:

- Finanziell
- Infrastruktur
- Kommunikation

4. Finanzielle Unterstützung

4.1 Grundsatz

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinde gliedert sich in folgende Bereiche:

- Jugendarbeit
- Lokale Vereine und kulturelle Institutionen

4.2 Unterstützung der Jugendarbeit

- Die Förderung zielt auf Angebote für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ab, die für alle zugänglich sein müssen.
- Einmalige Unterstützungsbeträge sind möglich und können für wiederkehrende Angebote beantragt werden.
- Der maximale Beitrag pro Jahr beträgt CHF 250.–, kann jedoch in Ausnahmefällen verdoppelt werden.
- Die Beitragsempfänger müssen Ereignisse auf der Gemeindehomepage veröffentlichen und jährlich einen Nachweis über ihre Aktivitäten erbringen.

4.3 Unterstützung lokaler Vereine

Die Gemeinde Attiswil unterstützt die ortsansässigen Vereine auf Antrag mit einmaligen Beträgen in folgender Weise:

▪ Jubiläumsbeiträge:

10. Jubiläum: CHF 1'000.00

20. Jubiläum: CHF 1'000.00

25. Jubiläum: CHF 1'000.00

50. Jubiläum: CHF 1'000.00

75. Jubiläum: CHF 1'000.00

Die Jubiläumsbeiträge müssen von den Vereinen bis spätestens 1. August des Vorjahres beantragt werden. Für weitere Jubiläumsjahre kann ein schriftliches Gesuch an die Gemeindeverwaltung Attiswil eingereicht werden.

▪ Beiträge für Empfänge

Diese werden bei Teilnahme an eidgenössischen Festanlässen vergeben. CHF 10.00 pro Teilnehmer.

▪ Ausbildungsbeiträge

Vereine können Ausbildungsbeiträge für Jugendleiterinnen beantragen, die an Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Prävention (z. B. Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Gesundheit) teilnehmen. Andere Aus- und Weiterbildungskosten sind von den Vereinen selbst zu tragen.

▪ Besondere Leistungen

Individuell festzulegende Beiträge können zur Abgeltung von besonderen Leistungen für die Allgemeinheit gewährt werden.

▪ **Vereinbarte Beiträge**

Speziell vereinbarte Beiträge können an Vereine mit Publikumsaktivitäten und öffentlichen Aufgaben (z. B. Gewerbeverein, Samariterverein) geleistet werden.

4.3.1 Wiederkehrende Beiträge

Beträge, die an aktive Vereine pro Jahr ausbezahlt werden:

Feldschützen

- Beitrag an den Betrieb der Schiessanlage: CHF 3'000.00
Die Gemeinde muss für den obligatorischen Schiessbetrieb einen Schiessstand zur Verfügung stellen.
- Beitrag an Versicherungsprämien: CHF 300.00
Das Klubhaus muss der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Frauenverein

- Beitrag an den Ferienpass: CHF 200.00

FC Attiswil

- Betriebskosten Klubhaus: CHF 2'400.00
Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen der Einwohnergemeinde, insbesondere den Schulen, sowie den anderen Dorfvereinen unentgeltlich zur Verfügung. Die Benützung hat jeweils auf den Spielbetrieb des FC Attiswil Rücksicht zu nehmen; diesbezüglich hat der Fussball-Club Benützungspriorität.
- Unterhalt Sportplatz Lindenrain: gem. Unterhaltsvertrag

Museum

- Blumenschmuck am Heimatmuseum: CHF 300.00

Musikgesellschaft

- Beitrag: CHF 5'000.00
Der Verein muss bei Anlässen der Gemeinde zur Verfügung stehen.

Sportverein Günsberg

- Eispark Jurasüd: CHF 100.00
Wird nur ausbezahlt, wenn das Eisfeld aufgebaut wird.

Verein pro Jura Bipperamt

- Beteiligung am Naherholungsgebiet Oberaargau: CHF 1'000.00

Umweltkommission Unterer Leberberg

- Beitrag an Bring- und Holtag: CHF 200.00

Diese Beiträge müssen periodisch überprüft werden, mindestens alle 4 Jahre.

5. Infrastruktur

Die Gemeinde stellt lokalen Vereinen, sofern verfügbar, gemeindeeigene Räumlichkeiten kostenlos oder zu günstigen Konditionen zur Verfügung. Flyer können bei frühzeitiger Anfrage kostengünstig in der Gemeindeverwaltung kopiert werden.

6. Kommunikation

- Vereine können sich auf der Website der Gemeinde vorstellen und Veranstaltungen veröffentlichen.
- Informationen zu Veranstaltungen und selbstverfasste Berichte können in der Dorfzeitung der Gemeinde eingereicht werden.

7. Antragsstellung

Finanzielle Beiträge werden nur auf schriftliches Gesuch gewährt, das im Vorjahr bis spätestens 1. August mit allen erforderlichen Unterlagen an die Gemeindeverwaltung Attiswil eingereicht werden muss.

8. Schlussbestimmungen

Die Entscheidungen über die Unterstützungsbeiträge liegen bei Beiträgen bis CHF 300.00 in der Verantwortung der Gemeindeverwaltung, wobei die zuständige Kommission informiert wird. Beiträge über CHF 300.00 bis CHF 2'000.00 werden von der zuständigen Kommission entschieden, während Beiträge über CHF 2'000.00 vom Gemeinderat beschlossen werden. Es gibt keinen generellen oder rechtlichen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge durch die Gemeinde. Die Gemeinde entscheidet nach der Reihenfolge der Gesuchseingänge und dem verfügbaren Budget, ob eine finanzielle Unterstützung möglich ist.

9. Genehmigung und In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien wurden durch den Gemeinderat am 24. März 2025 genehmigt und treten rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin



Iris Zumstein-Biedermann

Der Verwaltungsleiter



Jean-Rico Siegenthaler

